EINGEGANGEN 25. Sep. 2023

Der Bayerische Staatsminister der Justiz



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission –
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 231-BY/2/22 vom 23.06.2023

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom F7 – 9510E - VIIa – 13228/2022

Datum
11. September 2023

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission Besuch der Justizvollzugsanstalt Bernau am 1. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Bernau am 1. Dezember 2022 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Justizvollzugsanstalt Bernau angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

C Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen

Zu I. Unannehmbare bauliche Gegebenheiten (Haus I)

Die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände der Justizvollzugsanstalt Bernau sind in zwei Bereiche aufgeteilt: den eigentlichen Haftraum mit reduzierter Ausstattung sowie einen Vorraum mit einem Fenster, einem Waschbecken und der Spülmöglichkeit für die Toilette des Haftraums. Der Vorraum wird ausschließlich von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt betreten, wenn diese mit dem untergebrachten Gefangenen in Kontakt treten. Im Übrigen ist der besonders gesicherte Haftraum zum Gangbereich hin abgeschlossen. Eine Einsicht vom Gangbereich in den besonders gesicherten Haftraum ist nicht möglich.

Die Abtrennung des eigentlichen besonders gesicherten Haftraums vom Vorraum durch eine Metall-Glas-Konstruktion anstelle der regelmäßig üblichen massiven Wand mit zwei Türen und nach Möglichkeit zumindest einem (möglichst großen) Sichtfenster in den besonders gesicherten Haftraum hat sich in der Praxis in der Justizvollzugsanstalt Bernau sehr bewährt. Insbesondere können so die Kameras zur Beobachtung des untergebrachten Gefangenen im Vorraum angebracht werden und einem Zugriff durch den Gefangenen entzogen werden. Verschmutzungen der Kameras (z. B. durch Essensreste oder Fäkalien) sind damit nicht möglich und die ständige Beobachtung des Gefangenen, die regelmäßig angeordnet ist und vor allem zur Sicherheit des Gefangenen (Suizidgefahr, Gefahr der Selbstverletzung) unerlässlich ist, ist jederzeit gewährleistet. Ein (oftmals regelmäßiges) Betreten des besonders gesicherten Haftraums durch die Bediensteten zur Reinigung der Kameras erübrigt sich somit. Dies trägt zu einer Beruhigung und Deeskalation der Situation bei, in der sich die untergebrachten Gefangenen üblicherweise in einem hohen psychischen Erregungszustand befinden.

Die Metall-Glas-Konstruktion ersetzt im Übrigen eine zuvor verbaute Abtrennung mittels massiver Stabgitter, die beim Besuch der Nationalen Stelle der Justizvollzugsanstalt Bernau am 5. Mai 2011 nicht beanstandet wurde. Im Jahr 2013 wurde das Stabgitter durch eine Metall-Glas-Konstruktion mit zwei Türen und einer bodennah eingesetzten weiteren Öffnungsmöglichkeit ersetzt. Im Gegensatz zu der Stabgitterkonstruktion schützt die Glaswand die Bediensteten beim Betreten des Vorraums (z. B. zur täglich vorgesehenen medizinischen Nachschau, zur Essensausgabe oder um dem Gefangenen das Waschen oder Duschen zu ermöglichen) gegen Übergriffe, bei denen sie z. B. angespuckt werden, nach ihnen geschlagen oder versucht wird, sie zu packen oder sie mit Fäkalien zu bewerfen. In den vergangenen Jahren hat die Zahl der psychisch stark auffälligen Gefangenen leider kontinuierlich zugenommen und die im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen zeigen akute Erregungszustände mit nicht einschätzbaren Verhaltensweisen. Die Glaswand trägt ganz wesentlich zum Schutz der Bediensteten bei und ermöglicht insgesamt einen deutlich konfliktreduzierten Umgang.

Ein akustischer Austausch mit den in den besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen ist trotz der Glaswand, auch unabhängig von der vorhandenen Gegensprechanlage, sowohl bei geöffneter als auch bei geschlossener bodennaher Öffnung bei Zimmerlautstärke ohne Schwierigkeiten gewährleistet. Die anderslautenden Ausführungen der Kommission können insoweit nicht nachvollzogen werden.

Die bodenebene Öffnung, die zur Übergabe von Gegenständen an den Gefangenen genutzt werden kann, wurde bislang nur in den Fällen genutzt, in denen die Gefangenen nicht bereit oder willens waren, diese bei geöffneter Tür entgegen zu nehmen oder dabei ein Angriff des Gefangenen zu befürchten war.

Auf Anregung der Kommission beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt Bernau nun, in den besonders gesicherten Hafträumen eine weitere Öffnung in Brusthöhe zu installieren.

Zu II. Dauer

Nach Art. 96 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) können Gefangene in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht werden, "wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht. "Die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen folgt dem ultima-ratio-Prinzip und wird umgehend aufgehoben, sobald die Erforderlichkeit entfällt. Die Untergebrachten werden werktäglich vom ärztlichen Dienst aufgesucht, befinden sich in psychologischer Betreuung und haben im Benehmen mit dem ärztlichen Dienst Zugang zu einem Konsiliarpsychiater. Über jede Unterbringung, die länger als drei Tage dauert, muss dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz berichtet werden.

In den letzten Jahren zeigt sich zunehmend, dass die "akuten Zustände" zum Teil sehr lange bestehen. Eine medizinische Zwangsbehandlung, die die gesundheitliche Verfassung des Gefangenen auch gegen seinen Willen verbessern könnte, ist nur unter äußerst engen rechtlichen Voraussetzungen möglich. Gleichzeitig ist auch die Unterbringung in einem externen Krankenhaus trotz erheblichen Bemühungen der Justizvollzugsanstalten oft nicht möglich.

Neben der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum kann auch die Beschränkung bzw. der Entzug des Aufenthalts im Freien als Sicherungsmaßnahme verfügt werden. Die Justizvollzugsanstalt Bernau entscheidet über eine kumulative Anordnung im jeweiligen Einzelfall.

Zu III. Einsicht in den Toilettenbereich

Neben der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum muss als weitere besondere Sicherungsmaßnahme regelmäßig die ständige Beobachtung des Gefangenen angeordnet werden, um der Gefahr einer Selbstverletzung oder des Suizids wirkungsvoll zu begegnen. So fügen sich die Gefangenen z. B. durch Schlagen des Kopfes an die Haftraumwände auch im besonders gesicherten Haftraum immer wieder ganz erhebliche Verletzungen zu. Nur durch die ständige Beobachtung des Gefangenen über die im Raum angebrachte Videoüberwachung (technisches Mittel im Sinne von Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG) kann ein Eingreifen der Bediensteten und schnelle medizinische Versorgung gewährleistet werden.

Soweit die ständige Beobachtung des Gefangenen aus den genannten Gründen erforderlich ist, ist auch die Überwachung des gesamten Raums einschließlich des Toilettenbereichs notwendig, um das Leben und die Gesundheit des Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Andernfalls können Suizidversuche im verpixelten Bereich, wie in Justizvollzugsanstalten in anderen Bundesländern schon erfolgt, nicht rechtzeitig bemerkt und zum Wohle des Gefangenen eingegriffen werden. Im Falle eines Zuwartens bis zur automatischen oder manuellen Auflösung der Verpixelung des Toilettenbereichs und einer entsprechend späteren Entdeckung der medizinischen Notlage würde wertvolle Zeit verloren gehen.

Unter Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Inhaftierten wird eine gleichgeschlechtliche Beobachtung der besonders gesicherten Hafträume angestrebt.

Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum unter ständiger Beobachtung mit technischen Mitteln um die ultima ratio. Die Erforderlichkeit der weiteren Aufrechterhaltung der Maßnahme wird laufend geprüft und die Maßnahme unverzüglich aufgehoben, sobald die Erforderlichkeit entfällt.

Zu IV. Unterbringungsbedingungen

1. Hygiene

Körperpflege und Duschen wird regelmäßig gewährt, wenn es das Verhalten des Gefangenen zulässt. Lässt das Verhalten des Gefangenen ein selbständiges Duschen über einen gewissen Zeitraum nicht zu, weil sich der Gefangene im höchsten Maße fremdaggressiv erweist und jederzeit mit Tätlichkeiten gerechnet werden muss, wird dem Gefangenen gleichwohl das Duschen ermöglicht. Der Gefangene wird in diesen Fällen (teilweise auch gegen seinen Willen) von Bediensteten in Einsatz- und Körperschutzausrüstung in den Duschbereich gebracht.

2. Matratzen

Im bayerischen Justizvollzug steht allen Inhaftierten im besonders gesicherten Haftraum grundsätzlich eine reißfeste Matratze und eine reißfeste Decke zur Verfügung. Zerstören Gefangene diese Matratzen, werden ihnen zu ihrem Schutz und zur Deeskalation der Situation zunächst wattierte Schlafsack-/Deckenkombinationen zur Verfügung gestellt. Das Entfernen zerstörter Gegenstände aus dem besonders gesicherten Haftraum ist in der Regel sehr konfliktbehaftet. Die Erfahrung zeigt, dass gerade bei Gefangenen in akuten Erregungszuständen, die eine Kommunikation nahezu unmöglich machen, der besonders gesicherte Haftraum nach Möglichkeit nicht betreten werden sollte, um schwer kalkulierbare Zugriffe zu vermeiden. Die Schlafsack-/Deckenkombination hat sich in der Praxis als schwerer zu zerstören erwiesen. Sobald es der Zustand des Gefangenen zulässt, wird ihm erneut eine Matratze in den Haftraum gegeben.

3. Sitzmöglichkeit

Ihre Anregung, Sitzwürfel für Inhaftierte im besonders gesicherten Haftraum anzuschaffen, hat die Justizvollzugsanstalt Bernau gerne aufgenommen. Zwischenzeitlich sind sowohl Sitzwürfel als auch Blockmatratzen in Sitzhöhe vorhanden. Über die Aushändigung an die Gefangenen wird jeweils im Einzelfall entschieden.

D Weitere Feststellungen und Empfehlungen

Zu I. Umgesetzte Empfehlungen

Zur Stellensituation im psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Bernau kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag 1. Juli 2023 7,35 Stellen besetzt waren.

Zu. II. Nicht umgesetzte Empfehlung: Mehrfachbelegung

Eine Reduzierung des Anteils an Gemeinschaftshafträumen im bayerischen Justizvollzug ist – nicht nur in der Justizvollzugsanstalt Bernau – wünschenswert. Allerdings gestaltet sich die bauliche Ausgangssituation in den einzelnen Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf deren Alter und Nachrüstbarkeit ausgesprochen unterschiedlich. Die Gebäude umfassen mehrere hundert Jahre alte, unter Denkmalschutz stehende ehemalige Klostergebäude bis hin zu wenige Jahre alten Neubauten.

Es bleibt gleichwohl ein zentrales Anliegen der vollzuglichen Baupolitik, im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten die Unterbringungssituation der Gefangenen sukzessive weiter zu verbessern. Hierzu werden beispielsweise die bereits angestoßenen Anstaltsneubauten in Passau und Marktredwitz mit zusammen über 800 Haftplätzen einen wertvollen Beitrag leisten.

Die vollständige Abschaffung von Gemeinschaftshafträumen wird allerdings nicht angestrebt. Vielmehr gilt es, insbesondere die gesundheitlichen sowie persönlichen Bedürfnisse der jeweiligen Gefangenen mit in den Blick zu nehmen. So kann eine gemeinschaftliche Unterbringung etwa bei suizidgefährdeten Gefangenen geboten sein. Auch entspricht die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen aus bestimmten Kulturkreisen vielfach deren ausdrücklichem Wunsch. Dementsprechend sind bei Neubauvorhaben neben Einzelhafträumen bewusst auch eine bestimmte Anzahl an Gemeinschaftshafträumen vorgesehen.

Im Hinblick auf die oben dargestellten praktischen Notwendigkeiten ist derzeit auch keine Änderung der Regelung des Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG beabsichtigt.

Soweit im Bericht der Kommission für bis zu acht Gefangene ausgelegte Gemeinschaftshafträume der Justizvollzugsanstalt Bernau besonders hervorgehoben

werden, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese ausschließlich im Zugangsbereich befinden, die maximale Aufenthaltsdauer dort eine Woche beträgt und zwischenzeitlich vier von fünf dieser Hafträume infolge einer Umwidmung nicht mehr als Hafträume dienen.

Zu III. Weitere Empfehlungen

1. Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind. Ausreichend für die Anordnung ist bereits die abstrakte Gefahr, dass gerade bei einem Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen, Handys, Bargeld und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Allerdings wird auch hier aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt.

Eine vollständige Entkleidung wird bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn das bloße Absuchen – beispielsweise mittels Handdetektorsonde – oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die Bediensteten sind allerdings sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

2. Duschen

Die besondere Fürsorgepflicht des Justizvollzugs für die Gefangenen gebietet zwingend einen bestmöglichen Schutz vor wechselseitigen gewalttätigen oder sexuell motivierten Übergriffen. Zum Schutz der Gefangenen vor solchen Übergriffen durch Mitgefangene kann auf eine zumindest stichprobenartige Überwachung der Duschräume in den Justizvollzugsanstalten nicht verzichtet werden. Die effektive,

zugleich aber auch schonende Kontrolle der Gemeinschaftsduschräume durch die Bediensteten setzt voraus, dass die Räume übersichtlich gestaltet sind und ohne Weiteres überblickt werden können. Trennvorrichtungen würden die gebotene stichprobenartige, die Gefangene während des Duschens zugleich aber möglichst wenig beeinträchtigende Überwachung des Raums unmöglich machen. Durch eine offene Gestaltung der Duschräume können die Beamten hingegen ohne Weiteres den gesamten Raum überblicken und so Übergriffe unter den Gefangenen verhindern bzw. umgehend unterbinden. Gerade im Interesse des Schutzes der Gefangenen wurde daher bislang von einer Ausstattung der Gemeinschaftsduschen mit Trennwänden abgesehen.

In Einzelfällen, etwa aus medizinischen oder psychologischen Gründen, wird bereits die Möglichkeit des Einzelduschens gewährt.

3. Systematische Erfassung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Jede Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum wird nach bundeseinheitlichen Kriterien statistisch erfasst. Eine darüber hinausgehende Erfassung des Grundes der Unterbringung (z. B. Eigengefährdung, Fremdgefährdung, Fluchtgefahr, erhebliche Störung der Anstaltsordnung) ist weder statistisch aussagekräftig noch aus präventiven Gründen erforderlich.

Eine trennscharfe Abgrenzung der genannten Beispiele ist in der vollzuglichen Praxis oft nicht möglich. So geht selbstgefährdendes Verhalten insbesondere mit Blick auf die einschreitenden Vollzugsbediensteten oftmals mit fremdgefährdendem Verhalten einher. Ein Fluchtversuch oder fremdgefährdendes Verhalten wird wiederum zumeist eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung zur Folge haben. Aufgrund dieser Wechselwirkungen wäre eine Erhebung des Anordnungsgrundes statistisch nicht aussagekräftig.

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum erfolgt, wenn und solange die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Gründe des Einzelfalls werden in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert und die Maßnahme unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Weder die bereits erfolgende statistische Erfasung der Maßnahme als solche, noch eine Ausweitung dieser Erfassung hat auf die Entscheidungsfindung der anordnenden Personen Einfluss. Welche Gründe im allgemeinen etwa zu selbst- oder fremdaggressivem Verhalten eines Gefangenen

führen, ist den verantwortlichen Personen bekannt. Präventive Maßnahmen in diesem Bereich sind implementiert und greifen.

4. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Dem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen – aber auch den Bediensteten – als weniger belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber.

Anlässlich eines Vergabeverfahrens hat sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe bereits mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums unerlaubter Substanzen auseinandergesetzt. Als Ergebnis wurde jedoch von der Arbeitsgruppe festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können. Die Nachweiszeiten des Konsums unerlaubter Substanzen sind in Speichelproben in der Regel wesentlich kürzer als in Urinproben. Vom Einsatz der Speicheltests als weniger eingriffsintensive gleichwertige Alternative zur Urinabgabe wurde damit zunächst grundsätzlich Abstand genommen.

Zwischenzeitlich wurde lediglich ein Speichelschnelltest, mit dem auch synthetische Cannabinoide detektiert werden können, als Ergänzung neben einem Urinschnelltest freigegeben. Diese synthetischen Drogen können derzeit mit den in Bayern zum Einsatz kommenden Urinschnelltests nicht nachgewiesen werden. Bei einem Verdacht auf den Konsum sogenannter neuer psychoaktiver Substanzen werden die Speichelschnelltests jedoch grundsätzlich nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für den Urinschnelltest eingesetzt. Zudem können die Speicheltests aber auch in Fällen eines ärztlich attestierten psychogenen Harnverhaltens als Ersatz zu den herkömmlichen Urinschnelltests eingesetzt werden.

Der Einsatz eines Marker-Systems stellt eine einschneidendere Maßnahme dar, da hierfür der Gefangene im Vorfeld die entsprechende Trägersubstanz schlucken muss. Dies ist gleichbedeutend mit dem Einbringen eines Stoffes in den Körper des Gefangenen. Ebenso verhält es sich mit der Blutentnahme, die nur durch einen körperlichen Eingriff möglich ist, der im Bayerischen Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen ist.

Bereits bei der derzeitigen Praxis der Urinabgabe in der Justizvollzugsanstalt Bernau wird die Intimsphäre des Gefangenen weitestmöglich geschont: Sollte ein Inhaftierter keinen Urin unter Aufsicht abgeben können, so wird ihm nach gründlicher Durchsuchung der Urinkontrollbecher in einen Raum ohne weitere Gegenstände gereicht. Dort kann er sodann unbeobachtet Urin abgeben.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Eisenreich, MdL